

3.0 Neuerungen durch die Verfassungsänderung

Wie bereits in Kapitel 2.2 erwähnt, änderten sich durch die Verfassungsreform rund 30 Artikel der Verfassung aus dem Jahre 1921. Angesichts der Hypothese dieser Arbeit sind aber nicht alle damaligen Änderungen für die Klärung der Frage relevant. In der folgenden Aufzählung sind all die jenen angepassten oder neuen Artikel aufgelistet, die in der Bevölkerung für zahlreiche Diskussionen geführt haben. Die jeweiligen Artikel werden im Anschluss kurz und einfach erläutert.

3.1 Neue Rechte des Volkes

Mit der Verfassungsänderung erhielt das Volk unter anderem folgende Rechte zugesprochen.

Das Gemeindesezessionsrecht

Artikel 4, Absatz 2

Den einzelnen Gemeinden steht das Recht zu, aus dem Staatsverband auszutreten. Über die Einleitung des Austrittsverfahrens entscheidet die Mehrheit der dort ansässigen wahlberechtigten Landesangehörigen. Die Regelung des Austrittes erfolgt durch Gesetz oder von Fall zu Fall durch einen Staatsvertrag. Im Falle einer staatsvertraglichen Regelung ist nach Abschluss der Vertragsverhandlungen in der Gemeinde eine zweite Abstimmung abzuhalten. (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, S. 2)

Vereinfachte Aussage: Jede der elf Gemeinden Liechtensteins hat das Recht, aus dem Fürstentum auszutreten.

Der Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten

Artikel 13ter

Wenigstens 1 500 Landesbürgern steht das Recht zu, gegen den Landesfürsten einen begründeten Misstrauensantrag einzubringen. Über diesen hat der Landtag in der nächsten Sitzung eine Empfehlung abzugeben und eine Volksabstimmung (Art. 66 Abs. 6) anzuordnen. Wird bei der Volksabstimmung der Misstrauensantrag angenommen, dann ist er dem Landesfürsten zur Behandlung nach dem Hausgesetz mitzuteilen. Die gemäss dem Hausgesetz getroffene Entscheidung wird dem Landtag durch den Landesfürsten innerhalb von sechs Monaten bekannt gegeben. (Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1921, S. 4-5)